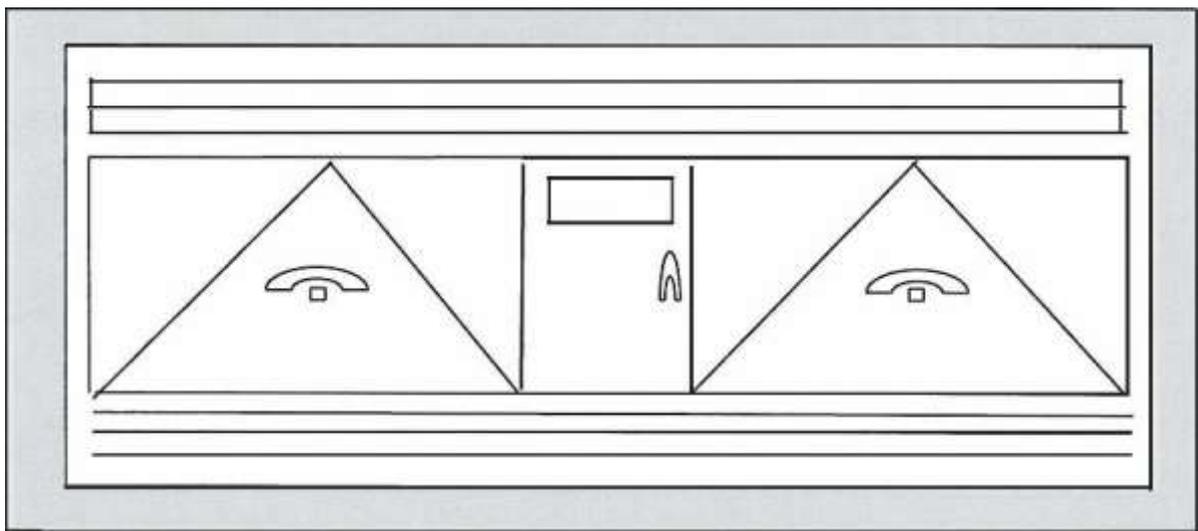


Gautinger Dachbegrünungs- Förderprogramm 2017



Richtlinien

für die Vergabe von Zuschüssen

aus dem Förderprogramm

Dachbegrünung bei Garagen und Carports

der Gemeinde Gauting

Entwurf (Stand: 25.11.2016)

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm

Dachbegrünung bei Garagen und Carports

der Gemeinde Gauting

1. Ziel und Anwendungsbereich

- 1.1. Die Gemeinde Gauting fördert die Begrünung von Garagen und Carports, da dies zur Verbesserung des Klimas beiträgt und die Kanalisation von Niederschlagswasser entlastet.
- 1.2. Gefördert werden können Maßnahmen an Garagen oder Carports auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Gauting.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Antragsteilung muss vor der Auftragsvergabe und dem Beginn der Maßnahmen erfolgen. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ebenso ist nach diesem Programm keine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen möglich.
- 2.2. Der Zuwendungsempfänger muss Bestandsschutz und Pflege der durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre garantieren. Diese Verpflichtung ist auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 2.3. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gauting. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer von Garagen und Carports im Gebiet der Gemeinde Gauting, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer.
- 3.2. Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (gemeindliches Formblatt) möglich, der vor Auftragsvergabe bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss.
- 3.3. Dem Antrag muss für die geplante Maßnahme ein Lageplan und ein Detailschnitt, aus dem der Dachaufbau ersichtlich ist, vorliegen.
- 3.4. Für die Zuschussgewährung erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragsteilung eintreten, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Anträge und Richtlinien sind während der Öffnungszeiten im Rathaus, Stabsstelle Umweltmanagement (Zimmer 110 im 1. Stock; Tel.: 89337-135) erhältlich oder können auf der Internetseite der Gemeinde Gauting heruntergeladen werden.

4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Umwandlungen von bestehenden Dachflächen in begrünte Flächen oder die erstmalige Erstellung von begrünten Dachflächen. Die Aufbaustärke muss mindestens 10 cm betragen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Die Höhe der jeweiligen Fördersumme beträgt 10 € pro m² begrünter Dachfläche, maximal 300 € pro Grundstück.

5.2 Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.3 Der komplette Auszahlungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen müssen bis spätestens 1.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingereicht werden. Später eingehende Auszahlungsanträge können mehr nicht berücksichtigt werden.

6. Auszahlung des Zuschusses

6.1. Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde Gauting, in der Stabsstelle Umweltmanagement einzureichen:

- ausgefülltes Formblatt Auszahlungsantrag mit Bestätigung der ausführenden Firma
- Kopie der Abschlussrechnung -Zahlungs-bzw. Überweisungsbeleg

6.2. Nach Erhalt der Endabrechnung wird die Maßnahme von der Gemeinde Gauting nochmals geprüft und der Betrag anschließend überwiesen.

7. Allgemeine Regelungen

7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ebenso ist mit der Antragsteilung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.

- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3. Die Gemeinde Gauting ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 7.4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gauting, Dezember 2016

Erste Bürgermeisterin
Dr. Brigitte Kössinger

